

Tag des Aushangs an — beim Landkreis Stade, Kreishaus, Am Sande 2, Zimmer 58, 2160 Stade, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stade, den 25.08.1992
— Amt 32 — 336020

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor

243. Bekanntmachung

Die an den rumänischen Staatsangehörigen
Dumitru MARICA,
zuletzt wohnhaft Hauptstr. 32, 2741 Kutenholz

gerichtete Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.06.1992 sowie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Landkreises Stade vom 19.08.1992 wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Aushangkasten des Landkreises Stade, Kreishaus, Am Sande 2, 2160 Stade, gemäß § 15 Abs. 1 a des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück ist an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushangs 2 Wochen verstrichen sind. Es kann innerhalb von 2 Wochen — gerechnet vom 1. Tag des Aushangs an — beim Landkreis Stade, Kreishaus, Am Sande 2, Zimmer 58, 2160 Stade, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stade, den 19.08.1992
— Amt 32 — 336020

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor

244. Bekanntmachung

Die an den rumänischen Staatsangehörigen
Costel TANASE,
zuletzt wohnhaft Elbinsel Krautsand 25, 2168 Drochtersen 4

gerichtete Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.05.1992 sowie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Landkreises Stade vom 20.08.1992 wird durch Aushang einer Benachrichtigung im Aushangkasten des Landkreises Stade, Kreishaus, Am Sande 2, 2160 Stade, gemäß § 15 Abs. 1 a des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück ist an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushangs 2 Wochen verstrichen sind. Es kann innerhalb von 2 Wochen — gerechnet vom 1. Tag des Aushangs an — beim Landkreis Stade, Kreishaus,

Am Sande 2, Zimmer 58, 2160 Stade, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stade, den 20.08.1992
— Amt 32 — 336020

Landkreis Stade
Der Oberkreisdirektor

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

245. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 »Südlich L III Schöneworth/Neuensteden« sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 »Nördlich des Fischteiches«

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 889, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe diesen Bebauungsplan Nr. 13 »Südlich L III Schöneworth/Neuensteden« sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 »Nördlich des Fischteiches«, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das betroffene Gebiet umfaßt den Bereich südlich der L III (Schöneworth/Neuensteden) beiderseits der Straße »Nördlich des Fischteiches« in einer Tiefe von ca. 170 m.

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB beim Landkreis Stade durchgeführt worden. Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 02.07.1992 — Az.: 61.06.7.17.13-Ma/Sh — mitgeteilt, daß bei der Prüfung der Unterlagen ein Mangel festgestellt wurde, der unter Auflage, ihn vor der Bekanntmachung nach § 12 BauGB zu beheben, nicht als Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht wird.

Folgende Auflage zur Behebung des Mangels wurde erteilt:

— Die Begründung des Bebauungsplanes wird als Gesamturkunde gefertigt. Die einzelnen Blätter sind so miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung der Gesamturkunde nicht möglich ist. Die Verbindungsstellen sind zu siegeln.

Der erteilten Auflage des Landkreises Stade wurde Folge geleistet. Das Anzeigeverfahren hat somit zu dem Ergebnis geführt, daß der Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden kann. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Büro des Flecken Freiburg/Elbe, Hauptstr. 48, 2163 Freiburg/Elbe, Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Höhe nach dem

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches eine Verletzung von dort genannten Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann beachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

(1) Ist für ein Rahmen bei der Festsetzung des Aufwandes der Beendigung der Gebühren zu setzen.

(2) Wird die Tätigkeit nicht verwaltungsmäßig

(3) Wird die Tätigkeit

a) ganz oder

b) zurückgelassen

beendet so kann die Ermäßigung

(4) Wird die Gebühr auf

(5) Wird die Gebühr auf einen Betrag

die Ablehnung

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2163 Freiburg/Elbe, den 10.08.1992

FLECKEN FREIBURG/ELBE
Der Gemeindedirektor
Schild

**246. Satzung
der Samtgemeinde Apensen über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GFVl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 u. S. 367), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 12.08.1992 folgende Satzung beschlossen:

(1) Soweit die Gebühr für die

Eineinhalb-

scheidung ;

keit keine C

nach Nr. 2

(2) Wird die

wird er ganz

sich die sie

Umfang der

Rücknahme

(3) Wird die

aufgehoben

Rechtsbehelf

denn, daß die

vollständige

behelf eingeleitet

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten — im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten — im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Apensen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen — im nachfolgenden Kosten — erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(1) Gebühr

besteht, nicht

1. mündlich

2. Zeugnis

genheit

a) Arbeit